

VERFÜGUNG

vom 5. Juli 2005

Winterthur. Bau- und Zonenordnung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. ARV/369/2001 vom 28. März 2001 genehmigte die Baudirektion die mit Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 3. Oktober 2000 festgesetzte neue Bau- und Zonenordnung. Verschiedene Areale wurden wegen hängiger Rechtsmittelverfahren von der Genehmigung ausgenommen. Mit Schreiben vom 18. April 2005 ersucht der Stadtrat von Winterthur um Genehmigung der Umzonung Oberseen.

Bei der Revision der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 3. Oktober 2000 ist ein rund 4 ha umfassendes Gebiet östlich des Ortskerns von Oberseen von der Reservezone in die Wohnzone W2/1,2 umgezont worden. Der Stadtrat von Winterthur hatte dem Grossen Gemeinderat für die Erschliessung dieses Areals die Einzonung des Streifens zwischen der Ricketwilerstrasse und dem neu eingezonten Gebiet beantragt. Der Grosse Gemeinderat verzichtete mit seinem Beschluss vom 3. Oktober 2000 auf die Einzonung dieses Streifens. Die Baurekurskommission IV hat mit Entscheid BRKE IV Nr. 0013/0014/2002 Rekurse gegen die Einzonung teilweise gutgeheissen und die Stadt Winterthur eingeladen, einen Teilbereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3/10014 ebenfalls einer Bauzone zuzuweisen. Mit Entscheid vom 8. September 2003 hat der Grosse Gemeinderat entsprechend dem Entscheid der Baurekurskommission IV einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 3/10014 südlich der Wohnzone W2/1,2 Oberseen von der Landwirtschaftszone (ES III) in die Wohnzone W2/1,2 (ES II) umgezont und den Verlauf des empfindlichen Siedlungsrandes neu festgesetzt. Die Baurekurskommission IV hat mit Entscheid BRKE IV Nr. 0140/2004 vom 16. Dezember 2004 gegen die Einzonung gerichtete Rekurse rechtskräftig abgewiesen und den Beschluss der Stadt Winterthur bestätigt (Bescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 3. März 2005).

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 8. September 2003, mit dem die Einzonung des bisher in der Reservezone gelegenen Gebiets östlich des Ortskerns von Oberseen gemäss Beschluss vom 3. Oktober 2000 in die Wohnzone W2/1,2 bestätigt und ein Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 3/10014 südlich der Wohnzone W2/1,2 ebenfalls der Wohnzone W2/1,2 zugewiesen und der Verlauf des Siedlungsrandes neu festgesetzt worden ist, wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 5. Juli 2005
050805/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

